



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wachau (Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund der §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 ,17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende 2. Änderung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wachau vom 14.11.2013, gültig in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2014 beschlossen:

### **§ 1**

#### **ändert § 45 Abs. 1 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Mengengebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 Abs. (1) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch Klärwerke gereinigt wird, 2,42 EUR je Kubikmeter Abwasser.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wachau, den 16.07.2020

Veit Künzelmann  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 16.07.2020

Veit Künzelmann  
Bürgermeister

Siegel